

GESCHÄFTSORDNUNG

der Tauchsportgruppe Würzburg e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die TSGW gibt sich diese GO nach den **§§ 13.3 und 14.2 der Satzung** zur Regelung der Aufgaben des Vereinsvorstandes (VS) und –ausschusses (VA).
- 2) Die GO enthält zusätzlich Regeln zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen von Vereinsgremien.

§ 2 Aufgaben des Vereinsvorstandes (VS)

- 1) Nach **§ 13.3 der Satzung** regelt die GO die Aufgaben des VS.
- 2) Die Aufgaben sind:
 - 2.1 Die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung
 - 2.2 Die Abwicklung von Geschäften im Sinne des Vereins nach Maßgabe der Satzung
 - 2.3 Die Führung, Koordinierung und Organisation des Vereinslebens
 - 2.4 Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 2.5 Der Vollzug der Beschlüsse des Vereinsausschusses

§ 3 Aufgaben des Vereinsausschusses (VA)

- 1) Nach **§ 14.2 der Satzung** regelt die GO die Aufgaben des VA.
- 2) Die Aufgaben sind:
 - 2.1 Die Besprechung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Satzung
 - 2.2 Die Überwachung der Tätigkeit des VS

§ 4 Aufgaben der Mitglieder des Vereinsvorstandes (VS)

- 1) **Erste/r Vorsitzende/r**
 - 1.1 Vertretung des Vereins nach außen
 - 1.2 Koordinierung und Organisation des Vereinslebens
 - 1.3 Beaufsichtigung und Überwachung der Vereinsarbeit
- 2) **Zweite/r Vorsitzende/r**
 - 2.1 Gleichberechtigte Vertretung der/s 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall
- 3) **SchatzmeisterIn**
 - 3.1 Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins
 - 3.2 Mitgliederverwaltung
 - 3.3 Führung der Kassenbücher und Erstellung der Jahresabrechnung i.S.

der

Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit

§ 5 Beisitzer im Vereinsausschuss (VA) und deren Aufgaben

- 1) **SchriftführerIn**
 - 1.1 Führung von Protokollen bei Versammlungen und Sitzungen
 - 1.2 Ausgabe und Verteilung der Protokolle im VA
 - 1.3 Abwickeln des Schriftverkehrs nach Maßgabe der/s 1. Vorsitzenden

- 2) **AusbildungsleiterIn**
 - 2.1 Koordinierung und Organisation der Ausbildung
 - 2.2 Organisation und Abnahme von Prüfungen

- 3) **GerätewartIn**
 - 3.1 Organisation der Wartung vereinseigener Geräte
 - 3.2 Verwaltung des Geräte- und Ausrüstungsbestandes
 - 3.3 Abwicklung und Abrechnung der Geräteausgabe

- 4) **JugendleiterIn**
 - 4.1 Ausbildung Jugendlicher im Einvernehmen mit der/m AusbildungsleiterIn
 - 4.2 Organisation der Teilnahme Jugendlicher am Vereinsleben

- 5) **Sportliche/r LeiterIn**
 - 5.1 Sportliche Ausbildung und Betreuung
 - 5.2 Organisation und Abwicklung von Wettkämpfen

- 6) **PressewartIn**
 - 6.1 Veröffentlichung von Vereinsangelegenheiten in der Tages- und Fachpresse
 - 6.2 Redaktionelle Verantwortung, Herausgabe und Versand der vereinseigenen Zeitschrift „*Maintaucher*“

- 7) **WebmasterIn**
 - 7.1 Pflege der Internetpräsenz des Vereins

PressewartIn und **WebmasterIn** sind gemeinsam für das **Führen der Vereinschronik** verantwortlich. Diese Aufgabe kann auch von einem anderen Vereinsmitglied übernommen werden.

- 8) **VergnügungswartIn**
 - 8.1 Förderung, Organisation und Abwicklung des gesellschaftlichen Vereinslebens

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV ist öffentlich.
- 2) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit zu bestimmten TOP ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

Die Einberufung richtet sich nach **§§ 15.2, 15.3, 15.4, 18.1 und 18.2 der Satzung**.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (MV)

Soweit die **Satzung (§§ 15.4, 15.6, 17.3 und 22.1 mit 22.2)** nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die **einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Versammlungsleitung

- 1) Die MV wird von der/m 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter/in = VL) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2) Der/m VL stehen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes einer MV die erforderlichen Befugnisse zu. Sie/Er kann insbesondere die Redeerlaubnis entziehen, eine MV unterbrechen oder aufheben.
- 3) Nach der Eröffnung prüft die/der VL die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der MV, die Stimmberechtigungen und eröffnet die TO.
- 4) Die Tagesordnung (TO) kommt nach ihrer Beschließung in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 10 Worterteilung und Rednerfolge

- 1) Zu jedem TOP ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2) Das Wort erteilt die/der VL. Dies erfolgt nach der Rednerliste.
- 3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache über einen Antrag das Wort. Mitglieder des VS müssen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden.

§ 11 Anträge

- 1) Form und Frist zur Einreichung von Anträgen ist **in §§ 15.4 und 16.2 der Satzung** geregelt. Begründungen können auch noch in der MV mündlich nachgereicht werden.
- 2) Anträge, die sich aus der Beratung eines TOP oder eines ordnungsgemäß gestellten Antrages ergeben, diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

Über die Dringlichkeit eines Antrages nach **§§ 15.4 u. 16.2 der Satzung** ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, wenn der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 13 Das Wort zur GO

- 1) Das Wort zur GO wird außerhalb der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2) Zum Wort zur GO gibt es nur eine Gegenrede.
- 3) Die/Der VL kann jederzeit zur GO reden und dabei auch den Redner unterbrechen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur GO auf Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit oder Schluss der Rednerliste sind außerhalb dieser sofort zu behandeln. Vor der Abstimmung kann ein Gegenredner sprechen.
- 2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen unmittelbar nach ihrer Rede keinen Antrag zur GO stellen.
- 3) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste sind die Namen der noch zu Wort kommenden Redner zu verlesen.
- 4) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt die/der VL nach eigenem Ermessen dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 15 Abstimmungen

- 1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- 2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch die/den VL zu verlesen.
- 3) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die/Der VL kann geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss es tun, wenn ein entsprechender Antrag von wenigstens 10 Stimmberechtigten unterstützt wird.
- 5) Namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Namen und Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- 6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 7) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann die/der VL auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern eine Abstimmung einmal wiederholen lassen.

§ 16 Wahlen

- 1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und bei der Einberufung einer MV auf der TO stehen.
- 2) Die Wahlen der Ausschussmitglieder werden in der Reihenfolge **nach § 14.1 der Satzung durchgeführt.**
- 3) Unabhängig von **§ 15.7.3 der Satzung** müssen Wahlen geheim durchgeführt werden, wenn dies wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht.
- 4) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bestellen. Er führt die Wahlen durch und zählt die Stimmen aus. Kandidaten für ein Amt dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

GESCHÄFTSORDNUNG DER TAUCHSPORTGRUPPE WÜRZBURG e.V.

- 5) Der Wahlausschuss bestimmt eine/n Vorsitzende/n als Wahlleiter/in. Sie/Er hat während der Wahlen die Rechte und Pflichten einer/s VL.
- 6) Abwesende Mitglieder können nur dann in ein Amt gewählt werden, wenn durch schriftliche Erklärung die Annahme der Wahl sichergestellt ist.
- 7) Vor einem Wahlgang sind die vorgeschlagenen Kandidaten zu fragen, ob sie Kandidatur und Wahl annehmen.
- 8) Das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- 9) Gibt ein Mitglied des VA mit Ausnahme des VS **vor** Ablauf der Wahlperiode durch schriftliche Erklärung sein Amt zurück, kann der VS bis höchstens zur nächsten MV ein Ersatzmitglied berufen.

§ 17 Sitzungen des VA

- 1) Sitzungen des VA sind regelmäßig monatlich abzuhalten. Sie werden nicht gesondert angesagt. Termin und Sitzungsort sind im Protokoll der vorangehenden Sitzung festzuhalten. Änderungen sollen spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- 2) Die/Der 1. Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche VA - Sitzungen einberufen. Sie/Er muss es auf schriftliches Verlangen von wenigstens vier Ausschussmitgliedern tun.
- 3) Der VA ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und ein VS-Mitglied anwesend sind. Sind die/der 1. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in nicht anwesend und werden Beschlüsse mit finanziellen Folgen für den Verein gefasst, kann jeweils einer von beiden binnen einer Woche ein Veto einlegen. Darüber entscheidet der VS unverzüglich.
- 4) Vereinsmitglieder können im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten des Sitzungsraumes als Zuhörer an Sitzungen des VA teilnehmen. Der VA kann mit Mehrheit, Zuhörer von einzelnen TOP ausschließen.

§ 18 Versammlungsleitung bei Sitzungen des VA

Die Vorschriften über Versammlungsleitung, Worterteilung, Rednerliste, GO– Fragen, Anträge und Abstimmungen für die MV finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Einberufung von Sitzungen der Vereinsgremien

Sitzungen bzw. Besprechungen, die den Verein betreffen, kann nur die/der 1. Vorsitzende einberufen. Werden Aussprachen von Untergruppen einberufen, ist die/der 1. Vorsitzende davon zu unterrichten. Sie/Er hat jederzeit das Recht, daran teilzunehmen. Dieses Recht kann sie/er delegieren.

§ 20 Protokolle

- 1) Über alle Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen sind Protokolle zu führen. Darin sollen Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die wesentlichen Punkte aus der Diskussion unter Namensnennung des Redners, sowie Beschlüsse festgehalten werden.
- 2) Protokolle der MV (JHV), zu deren Vollständigkeit der schriftliche Bericht der Revisionskommission gehört, werden vor der nächsten JHV im Maintaucher veröffentlicht. Einwendungen können zusätzlich aufgenommen werden.
- 3) Jedes VA - Mitglied erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle. Erfolgen keine Einwendungen, gilt es als genehmigt. Protokolle müssen vom Protokollführer und von der/dem VL unterzeichnet werden.
- 4) Die Verlesung der Protokolle betrifft noch offene TOP (Wiedervorlage).

§ 21 Revisionskommission (RV)

- 1) Die Aufgaben der RV sind in **§ 19.1 der Satzung** geregelt.
- 2) Die Mitglieder der RV dürfen keinem anderen Vereinsgremium angehören.
- 3) Mitglieder der RV können zum Erstellen des Prüfberichtes Einsicht in Ausschussprotokolle nehmen.

§ 22 Nutzung von Geräten

Richtlinien und Unkostenbeiträge für die Nutzung von Geräten des Vereins oder Teilen davon, setzt der VA fest. Sie sind in den Geräteausgabe- und Nutzungsrichtlinien mit der aktuellen Gebärentabelle niedergelegt und in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

§ 23 Zuschüsse

Zuschüsse des Vereins für Vereinsfahrten, Fahrten die im Interesse des Vereins unternommen werden oder die zur weiteren taucherischen Ausbildung von

Mitgliedern unternommen werden, sowie zu Wettkämpfen, gewährt der VA im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Anträge auf Zuschüsse sind vom VA **vor** der zu bezuschussenden Veranstaltung im Grundsatz zu genehmigen. Eilbedürftige Entscheidungen kann die/der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem Schatzmeister/in treffen.

§ 24 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Die einmalige Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge richten sich nach dem 01.01. des laufenden Kalenderjahres erreichten Lebensalters bzw. Familienstandes.

Die Jahresbeiträge sind innerhalb des ersten Quartals zu begleichen. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge legt gem. **§ 8 der Satzung** die MV fest. Gebühren und Beiträge sind in der **Gebührentabelle** niedergelegt und in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

Zu den Beiträgen:

- ▶ Eheähnliche Lebensgemeinschaften gelten als Familie
- ▶ Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Einzelmitglieder und sind nicht mehr über den Familienbeitrag abgedeckt. Bei entsprechendem Nachweis (z.B. Student, Schüler, arbeitslos) gelten die entsprechend reduzierten Beiträge.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung (GO) tritt gemäß Beschluss der MV **vom 04. März 2005** in Kraft. Die GO wurde ergänzt und aktualisiert gemäß der Entscheidung der MV vom 23. März 2012.